### Die angebliche Fälschung der ältesten Münsterschen Synodalstatuten.

Bon Heinrich Finke.



# 1. Allgemeines über die Münsterschen Synoden im 13. Jahrhundert. 1)

Die Bezeichnung "ältesten" ber Ueberschrift bedarf einer gewissen Einschränkung. Ein Blick in das Register des dritten Bandes unseres Urkundenbuches genügt, um den Beweis zu liesern, daß die gleich zu erörternden Spnoden des Bischofs Everhard von Münster (1275—1301) nicht absolut als die ältesten bezeichnet werden können. Urkundlich nachweisdar sind die Bisthumssynoden schon seit Ludolf (1226—48), und er ist sicher nicht der erste Beranstalter gewesen?). Seitdem erscheinen die Diöcesansynoden als etwas ganz gebräuchliches: auch ihre Form und ihr Name steht sest. Sie fanden zweimal im Jahre zur

XLIX. 1.

<sup>1)</sup> Un der nachfolgenden Untersuchung, die ich schon vor zwei Sahren in den hiftorischen Uebungen veranftaltete, betheiligte sich besonders der damalige cand. theol., jegige Kaplan herr Bandenhoff. Ihm danke ich besonders für manche Borarbeit.

<sup>2)</sup> Man vgl. zu bem Folgenben Weftf. U.-B. III Nr. 252, 672, 688, 761, 830, 850, 868, 928, 988, 1223, 1401, 1501, 1507, 1540, 1566. Krabbe, Statuta synodalia dioecesis Monasteriensis p. 5: synodi dioecesanae in nostra dioecesi ab antiquissimis temporibus celebrari consueverunt. Doch führt er als den Urheber der ältesten Statuten, quae supersunt, unsern Bischof Everhard an.

Frühjahrs- und Herbstzeit ftatt, am Montage (einmal erscheint auch der Dienstag), der feria secunda nach Laetare b.h. bem vierten Sonntag in der Fasten und am Montage post Gereonis et Victoris martirum (10. October). Der Herbsttermin war mithin der stätigste; der Frühjahrstermin schwankte sehr. Die Bezeichnungen lauten: synodus episcopalis — gab es doch auch Archibiakonalspnoden — ober häufiger s. generalis und bann nach ber Zeit: s. quadragesimalis oder auctumnalis. Den Vorsitz führte der Bischof, in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts aber fast immer ein höherer Geiftlicher; so wiederholt der Dombechant Brunften, bann ein Kanonikus Lubert und ein Archibiakon Macharius, sämmtliche natürlich vice et auctoritate domini episcopi Monasteriensis. Theilnehmer waren nicht blos prelati, canonici, plebani, sacerdotes ac universitas cleri, wie es in einer Paderborner Urfunde heißt, sondern auch Klosterfrauen 1). Nach dem Inhalt der verhandelten Gegenstände fann man die Synoden schon früh in zwei Rlaffen theilen. Das Gros scheint sich ausschließlich mit ber Entscheidung von Rechtsfragen beschäftigt zu haben; fo bestimmt die alteste Synode Ludolfs ausführlich bas Recht ber Wachszinsigen; die Erflärung hat eine autoritative Bedeutung gewonnen, da sie nicht blos im Bisthum Münfter erneuert, sondern auch in Paderborn als Grundlage für ein ähnliches Statut genommen wurde2).

<sup>1)</sup> Man vgl. die interessante Stiftung des Bischofs Gerhard (Niesert, Münstersche Urkundensammlung VII S. 580) und des Johannes Klunsevoet (Niesert, IV S. 48), die auch einigen Ausschluß über Beköstigung der häusig sicher sehr zahlreichen Bersammlung geben. Auffällig ist, daß man an dem Montag, einem für fremde Geistliche doch sehr ungünstigen Tag, so lange sesthielt.

<sup>2)</sup> Beftf. U.-B. IV, 475 Nr. 916 von 1262 October 17 u. ö. Die Münftersche Definition ift einsach, ohne Quellenangaben, übernommen. Auch in Paderborn gab es spätestens im 14. Ih. zwei jährliche Spnoben. Eine Stiftung für die duabus vicibus singulis annis ad

Auch werden sonstige Rechtsgeschäfte abgewickelt; besonders zahlreich sind die Streitschlichtungen wegen Ablieferung von Meßkorn. Auch kulturhistorisch interessante Fälle kommen vor: so die Bestimmung, daß über gestohlene Sachen, welche dem Geistlichen per formam confessionis übergeben werden, der Freigraf kein Verfügungsrecht besitze<sup>1</sup>). Die Entscheidung fällte ein hochstehender Geistlicher; so, als es sich um Lösung der Frage handelte, ob den alten Heberegistern der Kirchen und Klöstern eine öffentsliche Glaubwürdigkeit beiwohne: decit nobis et omnibus Christischelidus Conradus decanus veteris ecclesie sancti Pauli Monasteriensis in sententia (Nr. 1223). In Lehensund ähnlichen Dingen fällt im Paderborner Bisthum meist ein älterer Ministeriale das Urtheil.

Charafteristisch bei diesen Rechtssynoden ist das Zurücktreten des Bischofs. Sehr häufig schlt er<sup>2</sup>); ist er zugegen, so liegt ihm eigentlich nur die Beurkundigung des Statutes ob. Ganz anders bei der zweiten Klasse, die ich Reformsynoden nennen möchte; hier ist der Bischof die allein leistende und aussührende Person. Ihre Beschlüsse haben Wichtigkeit häufig über den engen Kreis des Bisthums

synodos ecclesie nostre venientibus machte Bischof Bernhard V. 1341 Juni 19. Mittheilung des Archivars Dr. Ilgen nach Urk. Fstth. Paderborn 660 im Kgl. St.-A. Münster.

<sup>1)</sup> Sentenciatum extitit coram nobis, quod, si bona aliqua furtim subtracta alicui sacerdoti per formam confessionis in ecclesiam deportata fuerint, nullo iure ad officium iudicis, qui dicitur, vrygreve, debeant pertinere. Nr. 1540.

<sup>1)</sup> Man vgl. 3. B. in Niesert's Beiträge zu einem Münsterschen Urfundenbuche I S. 58-64 die 13 Urfunden über ebensoviele Synoden von 1290—1331, wo zwölsmal der Bischof nicht präsidirt und wohl auch nicht zugegen ist. Ginmal heißt es: Coram nobis Godfrido dicto Ryke decano ecclesie Monasteriensis sacrosancte generali synodo quadragesimali una cum reverendo domino Ludovico dicte Mon. eccl. episcopo presidente.

hinaus; manche Statutensammlungen folcher Reformspnoben eines Bisthums sind kirchengeschichtlich werthvoller als die Festsetzungen eines Provinzialkonzils.

Bis zum 13. Jahrhundert 1) haben sich Reformstatuten beutscher Synoben nur in geringen Bruchstücken erhalten; seitdem mehrt sich das Quellenmaterial, wenn auch nicht so stark wie bei Frankreich und Spanien. Nur die Erzbiöcese Köln bleibt auffällig zurück, sowohl was die Brovinzialsynoben als was die Diöcesansynoben (ber zweiten Gattung) angeht. Wiffen doch Hefele-Knöpfler für ben Beitraum von 100 Jahren nicht ein einziges Rölner Provinzialkonzil aufzuzählen! Bis 1300 erwähnen eben unsere Konzilienwerke nur ein paar Kölner Diöcesansynoben, allerdings mit umfangreichem Statutenapparat. Zwei Rölner Provinzialkonzilien, gerade der beiden mächtigften Rirchenfürsten, Engelberts b. S. und Ronrads von Softaben, vermag ich nachzuweisen; aber was bedeutet das in der fonzilienreichen Zeit des spätern Mittelalters, wo beispielsweise ein einziger Erzbischof von Tarragona innerhalb 11 Jahren 9 Synoden feierte? Ich möchte glauben, daß die politischen Verhältnisse der Kölner Kirchenprovinz der Abhaltung von allgemeinen Synoden geradezu hinderlich gewesen sind. Nicht blos die friegerischen, wo Münster gegen Köln stand und umgekehrt: da konnte natürlich an eine Provinzialsnnode nicht gedacht werden. Nein auch in Friebenszeiten mußte bas ftets sich hervordrängenbe Streben ber Kölner Erzbischöfe, ihren Dukat in Westfalen weiter auszudehnen, auf die um ihre unabhängige Stellung fo besorgten Bischöfe von Münfter auch dort erfältend einwirken, wo es sich um die rein geistliche Autorität bes

<sup>1)</sup> Für das Folgende vgl. man auch mein foeben bei Regensberg in Münfter erschienenes Buch: Konzilienstudien zur Geschichte des 13. Jahrhunderts. Ergänzungen und Berichtigungen zu Hesele-Knöpfler, Conciliengeschichte Bb. V und VI.

Metropolitans handelte. Die Kämpfe des Bischofs Simon von Paderborn (1247—77) mit dem Stift Herford zeigen, wie die Kölner Kirchenfürsten es verstanden ihre weltlichen Ausdehnungsgelüste mit einem geistlichen Gewand zu verhüllen.

Von den westfälischen Bisthumern weist in dieser Beriode nur Münster erhaltene Reformstatuten des Bischofs Everhard auf; sie können somit, wenn wir unter Reformstatuten eben Synodalstatuten verstehen, wie es ja gewöhn= lich geschieht, nicht blos als die ältesten Münfterschen sondern auch als die ältesten westfälischen bezeichnet werden1). Daß früher andere existirt haben, möchte ich verneinen; in den Münsterschen Synodalstatuten des folgenden Sahrhunderts wird wiederholt der Verordnungen Everhards ge= dacht. Nur ein einziges Mal erwähnt Bischof Otto III. (von Rietberg 1301-6) neben ihm auch seinen Vorgänger Gerhard: Omnia et singula, (quae) per felicis recordationis Monasterienses quondam dominos Gerhardum et Everhardum predecessores nostros sunt statuta. da das eine bekannte Rechtsstatut Gerhards gemeint ift2), oder wirkliche Synodalstatuten, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. In letterm Falle wäre es aber auffallend, daß weder Bischof Ludwig von Heffen noch Florenz von Wevelinghoven seiner gedenken, wo sie Everhard erwähnen, und daß auch dieser in seinen Bestimmungen mit keinem Worte der Verordnungen seines Vorfahren gedenkt. Hätte er derartige in irgend einer Weise verwerthet, so mürde er unzweifelhaft, dem Synodalstile gemäß, ihrer gedacht haben.

<sup>1)</sup> Der Glaube an die ehemalige Existenz einer großen Dekretensammlung der Paderborner Diöcese, wie er sich in den Buchern von hinschius, Philipps und hefele-Knöpfler findet, wird hoffentlich durch meine Darstellung der Entstehung dieser Sage, an der Schaten große Schuld trägt, für immer geschwunden sein.

<sup>2)</sup> Weftf. U.B. III, Nr. 688.

# 2. Wilmans Gründe gegen die Echtheit der zweiten Statutensammlung des Bischofs Everhard.

Aus Everhards Zeit stammen (wenigstens nach bisberiger Annahme) zwei Sammlungen von ungleicher Größe und ungleichem Werthe. Die eine furz, die Bestimmungen in knappster Form meist aufweisend, einem Auszuge ähnlich, wurde auf der Herbstinnode des Jahres 1282 zu Münfter erlassen1). Ad instar eorum, que jam dudum statuta et ordinata fuerunt per venerabilem patrem dominum Conradum felicis recordationis Coloniensem archiepiscopum in provinciali concilio Coloniensi, werden Beschlüsse zur Sittenreform und zum Rechtsschutze des Klerus gefaßt. Das Dokument liegt noch im Original vor im Münsterschen Staatsarchive und ist wiederholt gedruckt worden2). Ungleich umfangreicher ist die zweite Sammlung, die nach der bisherigen Annahme Bischof Everhard feria secunda post Gereonis et Victoris martirum a. M.CC.LXXIX., also 1279, veröffentlichte 3). Ihre betaillirten Vorschriften über die Abhaltung von Diöcefanspnoden, Feier ber h. Messe, Spendung der h. Sakramente u. f. w. machen

<sup>1)</sup> Das Datum lautet 1282 in generali synodo post Gereonis et Victoris martirum. Westf. U.-B. III, 621 Nr. 1182. Der Wochentag sehlt also. Da jedoch die Synode sast immer am Montage abgehalten wurde (nur einmal kommt, wie erwähnt, Dienstag vor), so können wir mit ziemlicher Sicherheit den 12. October als Tag der Synode bezeichnen.

<sup>2)</sup> Bgl. auch Riefert, U.B. I, 24 Nr. 1.

<sup>3)</sup> Zuerst gedruckt in dem zweitältesten Erzeugniß der Münsterschen Buchbruckerkunst (Eremplar auf der Kgl. Paulinischen Bibliothet): Statuta provincialia Coloniensia ac sinodalia seu dyoecesana Monasteriensia fidelissime a Johanne Lymburgio Aquensi Monasterii Wesfalie electissimo caractere impressa. Anno nostro (!) salutis M.CCCC.LXXXVI. pridie Ydus Octobris sinem seliciter sumpserunt. Hieraus wiederholt bei Schannat-Hartzheim, Concilia Germanie III, 644—653; Niesert, U.B. I. 4—26 Nr. 1.

fie besonders werthvoll für die Kirchengeschichte Westfalens, speziell des Münfterlandes, zumal wir im ganzen Mittelalter bei keiner Münfterschen ober westfälischen Synobe auf eine so ausführliche Darstellung stoßen 1). Der Nachweis ihrer Unechtheit wäre somit ein bedauernswerther Verlust für unser mittelalterliches Quellenmaterial. Schon barum, bann aber auch weil Wilmans, der zuerst in einem mehr feitigen Erfurs im dritten Bande des Westfälischen U.-B. (S. 560—563) den Beweis der Fälschung angetreten hat, als einer der hervorragenoften Kenner unserer Beimatge= schichte gilt, verdienen seine Gründe gegen die Echtheit eine forgsame Prüfung und ausführliche Widerlegung. Es wird sich auch hier wieder zeigen, daß Wilmans unleugbarer Scharffinn, sobald er auf das firchengeschichtliche Gebiet gerieth, sich trübte und vielfach haltlose Kombinationen ben Mangel der Kenntniß verhüllen mußten 2).

Ich hebe aus ben Wilmansschen Angriffspunkten vier heraus:

1. "Zunächst ist zu bemerken, daß sie (die Statuten von 1279) von keiner einzigen archivalischen Quelle uns überliesert werden; es liegt weber eine Originalurkunde vor, noch sinden sie sich in dem im Jahre 1362 versaßten Domkopiar, Msc. I, 1, worin, wie man mit aller Bestimmtheit sagen darf, sie abgeschrieben sein müßten, wenn sie je in Münster publicirt worden wären; ebensowenig aber auch gibt sie das Statutenbuch des Doms Msc. I, 7 p. 84—136." Darauf ist zu erwidern, daß das argumentum e silentio, besonders das Fehlen einer handschriftlichen Quelle,

<sup>1)</sup> Statuta haec in nuce continent fere omnia, quae sussequentibus seculis et usque ad saeculum XVII. copiosius subinde et accuratioribus verborum terminis praescripta sunt. Krabbe p. VI.

<sup>2)</sup> Dabei hat aber Wilmans wieder das unlengbare Verdienst eine Reihe der wichtigsten kirchengeschichtlichen Fragen Westfalens zuerst angerührt zu haben.

ein fehr gefährliches Beweismoment ift; wohin wurden wir kommen, wenn wir jede handschriftlich nicht mehr nachweisbare Quelle als gefälscht bezeichnen wollten? hier, wo der Inkunabeldruck von 1486 fo leicht eine Handhabe zur Erklärung des Fehlens der Handschrift bietet. Wie oft ist ichon nachgewiesen worden, daß ein Manuscript in ben Setereien bes 15. Jahrhunderts nach Fertigstellung bes Druckes als unnüt beseitigt worden ift. Dag die Statutensammlung im Domfopiar abgeschrieben sein müßte, wie Wilmans "mit aller Bestimmtheit fagen barf", bafür ift er leider ben Beweis schuldig geblieben. Ober muß, weil die eine kleine Sammlung darin Aufnahme gefunden hat, die umfangreiche deshalb auch aufgenommen fein? Bei bem rein besitzrechtlichen Charafter bes Domfopiars konnten wohl Berordnungen Aufnahme finden, die jum größten Theile ben guterrechtlichen Schut bes Klerus betrafen, nicht aber folche, beren Haupttheil liturgische Borschriften enthält. Bubem find die Synodalftatuten der Münfterschen Bischöfe aus ber Zeit bis 1362 auch nicht alle im Domfoviar verzeichnet. Sollen auch diese unecht sein?! Das argumentum aus dem Fehlen einer handschriftlichen Vorlage ift aber auch darum, felbst bei einem so genauen Kenner bes Materials wie Wilmans, gefährlich, weil ein anderer beim Aufsuchen einer solchen glücklicher ist; so auch Msc. 219 ber Rgl. Bibliothek in Münfter, früher im Kloster Marienfeld, bringt am Schluß eine Reihe Spnodalstatuten des Bisthums Münster und der Erzdiöcese Röln 1). Darunter findet sich auch unsere Sammlung allerdings mit bedeutenden zum Theil später zu verwerthenden Abweichungen. Die textlichen Unterschiede, vor allem die Verschiedenheit der Ueberschriften zwingen zu der Unnahme, daß dem ältesten Drucke und der allerdings kaum

<sup>1)</sup> Im gedr. Handschriftenkatalog von Ständer S. 50 ift nur bas erste Kölner Statut ermähnt.

früheren handschriftlichen Ueberlieferung des Koder zwei verschiedene Vorlagen zu Grunde liegen, wir also mindeftens eine Ueberlieferung annehmen dürfen, die Wilmans Wünsschen entspricht. 1)

2. "(Die fälschende Absicht sehen wir) in den Beränderungen, welche das echte Statut von 1282 im Druck Limburgs (d. h. in unserer Sammlung) ersahren hat, noch schärfer hervortreten. Denn während der Eingang des ersteren lautet: Everhardus Dei gratia episcopus, prepositus, decanus et capitulum ecclesie Monasteriensis, wonach also der Bischof zusammen mit dem Domkapitel und dessen Vorstehern die erlassende Behörde bildet, hat der Druck dies fälschend in: Everhardus Dei gratia Monasteriensis ecclesie episcopus prepositis, decanis tam

<sup>1)</sup> Abgesehen von andern textlichen Unterschieden, Auslassungen, Singufügungen hat die Sandschrift zwei wichtige Aenderungen: 1) Fehlt ihr das ominofe Datum 1279. Stammte der Drud aus der Sand. fchrift, fo ließe fich die Singufügung des Datums nicht erflaren; ebensowenig wenn die Sandichrift aus bem Drud abgeschrieben mare, warum gerade bas Datum nicht hinzugefügt wurde. 2) Der Druck führt als Dr. 20: Aliud statutum an, bagegen bie Sanbidrift: Confirmatio statutorum suorum praedecessorum et provincialium, mas für später noch besonders zu beachten ift. ben Unterschieden ber Ueberschriften in Druck und Sandschrift führe ich noch an Nr. 1 (Druck): Ut omnes clerici intersint celebrationi sanctae synodi deputatis habitibus; (Sandichrift): Qualiter prelati et clerici se exhibere debeant in sancta synodo. Nr. 2, 3, 4 haben nur im Drud Ueberschriften, im Rober nicht. Rr. 5 (Drud): Ne aliquis sacerdos admittatur in ecclesia ignotus, nisi constet de ordinibus; (Sanbidrift): Quod ignoti non admittantur ad celebranda divina. Dr. 6 u. 7 haben nur in ber Sofchr. Ueberschriften. Mr. 8 (Drud): In quibus habitibus sacerdotes celebrabunt. Dedt fich nicht mit dem Inhalt, wohl aber Sandidrift: De sacramento eucharistie. Bei Nr. 14 hat einmal ber Druck feine Inhaltsangabe, wohl aber die Handschrift: De confessionibus audiendis et penitentiis iniungendis. U. f. w.

religiosis quam secularibus nec non toti clero civitatis et diocesis Monasteriensis umgewandelt, und auf den Bifchof allein die Bollgewalt ber geiftlichen Autorität übertragen. Wir werben bemnach ben ähnlichen Gingang in ben angeblichen Statuten von 1279 als den firchlichen Berhältnissen ber bamaligen Zeit widersprechend zu verwerfen um fo mehr bas Recht haben, als bas echte Statut von 1282, weit bavon entfernt, dem Bischof in der Rirche seines Landes eine folche gebieterische Stellung anzuweisen, vielmehr die ausdrückliche Angabe enthält, daß es de communi consensu prelatorum tam religiosorum quam saecularium nec non totius cleri et civitatis et dyocesis Monasteriensis ... erlaffen fei." Dazu kommt bann später als 3. Bunkt mit ähnlicher Begründung: "Als einen ähnlichen Berftoß haben wir es zu bezeichnen, wenn der Falicher ben Bischof von feinen Unterthanen fprechen läßt: (praecipimus universis nostris subditis); das sind Begriffe und Anschauungen wohl des 15. aber nicht des 13. Jahrhunderts; felbst König Rudolf, als er bem Bifchof Everhard am 19. Juni 1275 bie Regalien feines geiftlichen Fürstenthums verlieh, machte er dies nicht den Unterthanen, sondern vielmehr: universis et singulis vasallis, ministerialibus et hominibus ecclesie Monasteriensis befannt."

Hatte Wilmans nur einen Blick in die Konziliensammlung von Hartheim gethan, oder über den Ausdruck subditi bei Ducange sich Raths erholt, so würde er diese Sätze nicht aufgestellt haben. Beide Formen: N. episcopus, praepositus, decanus u. s. w. und N. episcopus pracpositis, decanis u. s. w. sinden sich ohne Unterschied neben einander; ja es scheint, als ob die letztere, welche wir als die Publikationsformel im Gegensatz zur Beschlußsormel bezeichnen können, die häufigere sei. 1) Und der Ausdruck

<sup>1)</sup> Statt vieler Beispiele nur ein gleichzeitiges aus berfelben Rirchen-

subditi kommt gerade in dieser Zeit, im 13. Jahrhundert, als Bezeichnung des Verhältnisses von Bischof und Diözcesanen so häusig vor, daß wir ihn geradezu als technisch betrachten dürsen! So fordert schon 50 Jahre früher der Erzbischof von Mainz seine Suffragane auf, ut ad extirpandum de agro dominico nefandum hoc lolium (die Häresie) vigilanter intendant et hoc idem subditis suis frequenti commonitione faciendum iniungant<sup>1</sup>); und um dieselbe Zeit, wo nach Wilmans Vischof Everhard von seinen "Unterthanen" nicht sprechen darf, sagt der erzwählte Vischof von Paderborn über den Vesuch des Prezbigerklosters in Warburg: Insuper nostris subditis illuc accessuris ratisicamus omnes indulgentias, quas venerabiles archiepiscopi . . . fuerint elargiti. Das genügt wohl!

Ueberhaupt hat Wilmans eine falsche Vorstellung von den mittelalterlichen Diöcesanspnoden; er hält sie mehr oder minder für parlamentarische Körperschaften im Sinne des modernen Konstitutionalismus. Das waren sie weder im 15., noch im 13. Jahrhundert, noch auch früher. Ueberschaut man unsere deutschen Diöcesanstatuten aus verschiebenen Perioden des Mittelalters, so sindet man bestätigt, was Grisar über die Brizener Synoden des 15. Jahrshunderts sagt<sup>2</sup>), daß die Synoden gar keinen Anspruch auf autonomes Eingreisen in die Leitung der Bisthumsangeles

provinz. Bischof Johann von Lüttich veröffentsichte 1287 seine Diöcesanstatuten mit der Einseitung: Johannes Dei gratia Leodiensis episcopus universis abbatibus, abbatissis, prioribus, priorissis, praepositis, archidiaconis, decanis, conventibus, capitulis ecclesiarum. Hartzheim, III, 686.

<sup>1)</sup> Bergl. Mone in Itidr. f. Geich. d. Oberrheins III und Weftfal. U.-B. Nr. 1774 gum Sahre 1283.

<sup>2)</sup> h. Grifar, Ein Bild aus dem deutschen Synodalleben im Jahrhundert vor der Glaubenssvaltung. Siftor. Jahrb. 1880 S. 612.

genheiten machen; sie lassen vielmehr die hierarchische Stellung des Bischofs zu ihrem ganzen Rechte, zur umfassendsten Geltung gelangen. Enthalten sie auch in freiester Bewegung der Mitglieder eine helsende und bezathende Thätigkeit, so ist doch ihr Charakter hauptsächlich als der eines Unterrichtes des Bischofs an seinen Klerus zu bezeichnen. Wie die Aufstellung der Dekrete in letzer Instanz nur dem Bischof zusteht, so ist er es auch, der sie in seiner Person allein verkündigt. Der Bischof setz jedoch bei dieser Berkündigung häusig das sacra approbante synodo dei, indem er sich damit auf die ersolgte Besprechung der Dekrete seitens der Geistlichkeit bezieht und denselben unter Hinweis auf die allgemeine Beipflichtung ein höheres Gewicht beilegt.

4. "Wenn ber Bischof bann in ben Statuten von 1279 zum Schluß sagt: Hec universis vobis sub sigillo curie nostre signavimus, so tritt auch hier das Streben hervor, bie bischöfliche Gewalt als eine absolute, unbeschränkte barzustellen, aber auch hier im entschiedensten Widerspruch mit ber beglaubigten Geschichte. Zwar muß zugegeben werben, daß in dieser Zeit schon ein geiftlicher Gerichtshof in Münster beftand; wir haben felbft ... eine Urfunde von dem Official besselben bekannt gemacht, welche er sigillo nostro maiori beglaubigte, und bemerkt, daß dies die Umschrift sigillum curie Monasteriensis führe. Aber hier ist wohl zu bemerken, daß daffelbe von dem Official gebraucht wird, nicht von dem Bischofe. In der That ware es auch höchst sonderbar, wenn der Bischof, der sein eigenes Siegel hatte, nicht dieses jedenfalls in höherm Ansehen stehende, was er allein zu führen berechtigt war, gebrauchen, sondern bei einer so wichtigen, bas ganze Land im höchsten Grabe interessirenden Veranlassung, wie die Publikation von Synodalstatuten ift, das Siegel einer ihm untergeordneten Behörde in Anwendung bringen wollte." Auch hier herrscht

wieder eine schiefe Auffassung des Verhältnisses, in dem ber Bischof zu seinen Behörden stand. Der Official war ein direkter Untergebener des Bischofs, sein Stellvertreter in Gerichtsfachen. Es wird sonst wohl niemand so leicht etwas barin finden, daß Everhard das Siegel der ihm untergebenen Behörde überhaupt, oder gerade zu diesem wichtigen Aft, der ja gerade durch das sigillum curie feinen gesetzgeberischen Charafter erhielt, benutte.1) Die sigilla curie fommen erst im 13. Jahrhundert und nach und nach auf; es ift darum erklärlich, daß für diese Beriode, besonders da die überwiegende Mehrzahl der Diöcesanstatuten nicht datirt und auch nicht untersiegelt ist - wenigstens fehlen die Angaben im Drucke -, keine Bergleichs= beispiele vorliegen. Wohl aber wissen wir von einem anbern Bischof von Münster, der in derselben Beise hundert Rahre später seine Statuten untersiegelte und biese Form gerabezu als Gewohnheit bezeichnete! 2)

Bei bem bisherigen Gange der Nachprüfung der Wilmansschen Beweismomente wird wohl niemand geneigt sein, dem Schlußergebniß W.'s zuzustimmen: "Wir dürfen die nur in dem Druck von 1486 überlieferten Statuten von 1279 unter Berücksichtigung der in ihnen sonst zu Tage liegenden Berdrehungen, Anachronismen und Fälschungen und bei dem Mangel jeder archivalischen Quelle für ein zum Zweck der Erhöhung der bischöflichen

<sup>1)</sup> Florenz von Wevelinghoven verlangt in seiner Spnobe von 1271, daß alle Übte, Pröpste, Dekane und Pfarrer seiner Diöcese bei Strase der Exfommunikation haben sollten praemissorum (statutorum) copiam de verbo ad verbum sub sigillo officialis tergotenus appresso. Niesert, Münst. 11.2B. I S. 52.

<sup>2)</sup> Bischof Otto von Hona sagt am Schlusse seiner Statuten von 1413: In quorum testimonium sigillum officialatus curie nostre Monasteriensis maius, quo utimur ad premissa, presentibus est appensum.

Autorität1) nicht mit allzu viel Sorgfalt verfaßtes literarisches Machwerk bes 15. Jahrhunderts zu sehen." Im Gegentheil! Bon irgend einem Falfchungszweck fann gar feine Rede fein: die Rechte, welche nach ben Statuten von 1279 der Bischof besitzen foll, hat jeder Bischof des 13. Sahrhunderts. Ebenso entsprechen die Statuten in ihrer Fassung und in ihren Thematen ganz benen anderer unzweifelhaft glaubwürdiger Sammlungen ber genannten Zeit. Nirgends eine Spur von etwas Ungewöhnlichem oder Auffallendem! Ganze Stude stimmen ferner wortlich mit Kölner Statuten überein, was übrigens ichon Wilmans erkannt; wir kommen gleich barauf zurück. Und zu guter Leut, noch fein Sahrzehnt nach Anlegung bes Münfterschen Domfopiars befundet bereits einer ber hervorragenoften Münfterschen Bischöfe, Florenz von Wevelinghoven, die Eristenz der von Wilmans verdächtigten Statutensammlung des Bischofs Everhard! Er beginnt nämlich seine Sammlung im Jahre 1371: Dudum piae memoriae Everhardus Monasteriensis ecclesie episcopus, praedecessor noster, statutum synodale dioecesanum in synodo sua generali dioecesana fecit et statuit, quod omnes sacerdotes parochialium ecclesiarum, und nun folgt wörtlich der größte Theil der Nr. 17 unserer Statutensammlung über die jährliche Beichte und Kommunion. 2)

<sup>1)</sup> Auf diesen originellen Gedanken ist übrigens, wie ich glaube, Wilmans nicht zuerst gekommen, sondern ihn hat wohl eine Aeußerung Nieserts (Münst. U.-B. I S. 26) darauf geführt, der bei Besprechung unserer Statuten und der Stelle Everhardus ... prepositis, decanis u. s. w. bemerkt: "Eine leere Formel, die noch obendrein zu falschen Behauptungen über das damalige bischössliche Ansehen verleiten könnte."

<sup>2)</sup> Das Statut des Bijchofs Florenz bei Hartzheim, IV, 511; die entsprechende Rr. 17 der Sammlung zu 1279 Hartzheim, III, 650 von Anfang bis zu christiana careant sepultura.

Finden sich mithin Unzuträglichkeiten in der Sammlung Everhards so können sie nur in falscher Datirung und in falscher Zusammenstellung oder in beiden ihren Grund haben; es ist die Pflicht besonnener Kritik hier die richtigen Änderungen und Besserungen zu treffen, ohne dabei sogleich die ganze Sammlung in Bausch und Bogen zu verwerfen.

#### 3. Die drei Statutensammlungen des Bischofs Everhard.

Ein positives Verdienst hat der Erfurs von Wilmans; er hat zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß die beiden Statutensammlungen in ber vorliegenden Fassung von 1279 und 1282 so nicht entstanden sein können. Da nun bie lettere im Originale, bas gar feine Bedenken guläßt, vorliegt, so muß der Fehler in der Sammlung von 1279 steden. Die Sache liegt so: Die lettgenannten Statuten beginnen: Meminimus nos plura statuta pro honestate et defensione nostri cleri edidisse. Das klingt sonderbar in bem Munde eines Rirchenfürsten, ber brei Jahre fpater 1282 eine Sammlung herausgibt, die grade über die honestas und defensio cleri handelt, dabei sich aber nicht auf eigene frühere Statuten beruft, wie bas fonft allgemein gebräuchlich ist, sondern auf ein Provinzialkonzil (1261) bes Erzbischofs Konrad von Köln. Roch mehr! Die jum Jahre 1279 veröffentlichten Statuten find augenscheinlich, wenn auch nicht immer glücklich, bearbeitet nach ber unbatirten Statutensammlung Siegfrieds I., bes zweiten Nachfolgers von Konrad von Hochstaden (1275-96). 1)

<sup>1)</sup> Hartzheim, III, 657 ss. Unzweifelhaft find die Münsterschen Statuten nach den Kölnern bearbeitet. Das sieht man aus der ganzen Art der Benutzung, dann aber auch kann ich mich mit dem Gedanken nicht befreunden, daß die Metropolitankirche möglicherweise die Statuten eines Suffragans zu den ihrigen gemacht hätte; vgl. hefele-Knöpfler, Konziliengeschichte, VI, 200. Im übrigen vermögen wir

Wir haben somit die höchst auffällige Erscheinung, was Wilmans richtig herausgefunden hat, daß ein und berfelbe Bischof, der im Jahre 1279 die vollständigen Berordnungen eines fpatern Metropoliten in einem weitläufigen Dofument zu ben feinigen macht, brei Sahre barauf, als er wohl gemerkt, inhaltlich in mehreren Punkten die gleiche Sammlung veranstaltete, dies vollkommen ignorirt und sich nicht auf die Erlasse Erzbischofs Sieafried, sondern vielmehr auf die seines zweiten Vorgängers Konrad bezieht! Und schließlich heißt es in dem ersten Statut zum Jahre 1279, nachdem die Verordnungen gegen die cohabitatores, baß clerici officia et commercia saecularia non exerceant, berührt sind: Contrarium facientes secundum statuta nostra super hoc edita excommunicationis sententiis innodamus. Statuten Everhards vor bem Jahre 1279 sind absolut unbekannt; wohl aber kommen die hier verbotenen Sachen in der Sammlung von 1282 vor. Man fieht, die umgekehrte Welt! Das Berhältniß murde jedesmal ein gang forreftes fein, wenn nicht die Statuten von 1279 die ältern wären sondern die von 1282, d. h. mit andern Worten, da das Original-Datum 1282 feststeht,

bie Kölner Synobe boch etwas genauer zu fixiren, als bei Hefele-Knöpfler I.c. geschieht, welche erklären: "Es muß und kann uns genügen, sie als Zeitgenossin der Synode von Münster zu wissen." In den Beschlüssen der ersten Synode Everhards von 1282 wurde nur der Synode Konrads gedacht; obwohl der Theil über die honestas clericorum bei Konrad, von dessen Statuten wir nur Bruchstücke kennen, und Siegsried inhaltlich ganz, wahrscheinlich auch wörtlich gleich ist, wird in der zweiten Münsterschen Synode nur die inzwischen bekannt gewordene Sammlung Siegsrieds herangezogen. Wäre sie 1282 schon dagewesen, so ist es unersindlich, warum sie Everhard damals nicht benutzte. Der terminus post quem sür die Kölner Synode ist also 1282, der terminus ante quem ist wohl durch die Lütticher Synode von 1287 gegeben.

wenn die dem Jahre 1279 zugefchriebenen Stastuten nach dem Jahre 1282 entstanden maren.

Damit wären jedoch die Schwierigkeiten innerhalb ber zum Jahre 1279 veröffentlichten Sammlung noch nicht behoben. In Statut 20 und 21 (nach ber Bahlung bei Hartheim) werden die Beschlüffe des Jahres 1282 wörtlich wiederholt, zum Theil also auch, was in Statut 1 ausge= führt ift; nur hat letteres feine Quellenangabe, es schöpfte ohne folche aus Erzbischof Siegfrieds Bestimmungen, und ersteres folgt den Statuten Konrads. Alfo diefelbe auffällige Erscheinung wie vorhin, nur daß diesmal nicht bas Vorher und Nachher verwechselt ift, fondern daß neben einander dieselben Berordnungen aus zwei Quellen ftammen follen. Dazu kommt noch, daß am Schluß bes letten Rapitels (23) steht: Salvis aliis constitutionibus nostris de abbatibus, praepositis, archidiaconis et decanis, qualiter in nostra sancta synodo comparere debeant; et de audienda confessione; et ne sacerdos de casibus a jure nobis reservatis se non intromittat, sine nostra licentia; ac de funeribus sine praejudicio plebanorum in locis aliis quam in propriis parochiis sepeliendis; et de clericis vagis .. ac aliis pluribus articulis contentis in constitutionibus memoratis. Was find bas für Konstitutionen? Es ist ein Auszug der voraufgehenden 19 ersten Nummern, nicht vollständig, wie auch schon ber Schluß befagt, aber bas Wichtigste. Seben wir diese Inhaltsangabe als zur Sammlung von 1279 gehörig an, fo muffen wir die lange Reihe als völlig unnut und bamit als ganz auffällig bezeichnen.

Ganz anders wenn diese Schlußsätze einer Sammlung angehören, die mit den ersten 19 Kapiteln nichts zu schaffen hat. Und so ist es! Alle frühern Editoren, Hargheim, Wilmans, Niesert haben übersehen, daß mit Kapitel 20 eine neue Statutensammlung Everhards

XLIX. 1.

beginnt. 1) Die Ueberschrift bei Hartheim konnte allerbings täuschen; sie lautet einfach: Aliud statutum, wie schon bei einem früheren Kapitel, während die Handschrift hat: Confirmatio statutorum suorum praedecessorum ac provincialium, — aber der Ansang des Kapitels mußte stutig machen. Es beginnt mit der vollständigen Publisationsformel wie die Ansänge der sonstigen Synodalstatuten und gerade so, wie die erste dem Jahre 1279 zugeschriebene Sammlung: Everhardus . . . episcopus, praepositis, decanis, . . . nec non toti clero civitatis et dyocesis Monasteriensis salutem.

Die bislang als einheitlich geltende große Statutensammlung Everhards zerfällt also in zwei ungleiche, zu verschiedenen Zeiten entstandene Theile: I. Kap. 1—19; II. Kap. 20—23. Vom ersten haben wir höchst wahrscheinslich gemacht, daß er nicht vor sondern nach 1282, nach Abfassung der noch im Original vorliegenden Beschlüsse entstanden ist; nunmehr können wir dieses Verhältniß wohl als sicher bezeichnen, da uns kein Datum hindernd in den

<sup>1)</sup> Das einzige Bebenken möchte ich gleich felbft außern. Wie in ben erften 19 Rapiteln bie Rolner Synodalftatuten Siegfrieds verarbeitet ober beffer hier und ba excerpiert werden, fo läßt fich auch im zweiten Theile eine Benutung berfelben Statuten und zwar in ber gegebenen Reihenfolge nachweisen. Doch scheint mir diefes Bedenken den oben angegebenen Momenten gegenüber nicht schwer genug, um an einen einheitlichen Busammenhang ber gangen bem Jahre 1279 jugefchriebenen Statuten zu benten, vor allem wenn man bas handschriftliche Ergebniß hinzunimmt. In nicht zu migbeutender Beife find bie beiden Gruppen, die beide mit bem vollen Anfangsprotofoll: Everhardus universis u. f. w. beginnen, von einander getrennt; bagu tommt die charafteriftische Ueberschrift ber zweiten. Sollte tropbem letteres ber Fall fein, fo hatten wir ein außerordentlich fchlecht perarbeitetes Ronglomerat vor uns, das hauptergebnig wurde aber daffelbe bleiben: Die Sammlung ift echt und entftanden nach 1282.

Weg tritt: benn weber in ben Druden noch in ber Sandichrift trägt biefe erfte Sammlung ein Datum. Der zweite Theil ist in ber Handschrift ebenfalls undatirt, bagegen trägt er in den Drucken bas Datum bes 16. October 1279. Daß dieses geradezu unmöglich ist, geht wohl schon daraus hervor, daß die Beschlüsse von 1282 in diesem Theile als Transsumpt enthalten sind; daß eine Urfunde ober ein Statut später als Transsumpt in eine aröfiere Sammlung übernommen wird, ift ein gang gewöhnliches Verfahren; daß aber eine Urfunde oder ein Statut aus einer größern Sammlung herausgeschält und neu publicirt wird, das ift, selbstverständlich sind Fälle mit besonderer Begründung ausgeschlossen, etwas ganz auffälliges und zwingt womöglich eine andere Deutung zu suchen. Und die ist im vorliegenden Falle, daß im Datum ein Fehler steckt, ein X zu wenig oder ein I in ein X zu wanbeln ift, daß also statt MCCLXXIX entweder MCCLXXXIX ober MCCLXXXX vielleicht aber auch noch eine spätere Biffer gelesen werden muß.

Stellen wir nunmehr kurz das Ergebniß unserer Unstersuchung zusammen: Die von Wilmans vorgebrachten Gründe, daß die zum Jahre 1279 in unsern Urkundensund Konziliensammlungen gedruckten Synodalbeschlüsse des Bischofs Everhard von Münster, ein zum Zweck der Erhöhung der bischöflichen Autorität verfaßtes Litterarisches Machwerk des 15. Jahrhunderts seien, sind völlig unstichhaltig. Es liegt nichts vor, was gegen die Beschlüsse im einzelnenen spräche; nach Stil und Inhalt sind sie den Beschlüssen der Zeit, der sie angehören sollen, völlig konform; ein Kapitel wird bereits von Florenz von Wevelinghoven 1371 einem Konzil Everhards zugeschrieben. Dagegen vertheilt sich nach unserer Untersuchung das Material auf zwei Synoden Everhards, die beide nach 1282, der Zeit der ersten Synode, fallen.

Bischof Everhard hielt also (außer einer großen Ansunzahl Synoden, wo nur rechtliche Angelegenheiten zur Sprache kamen) brei Reformsynoden ab:

1) Herbstsymode 1282. 2) Unbatirte Synode, die zwischen 1282 und (1289?, 1290?) fällt. 3) Herbstsymode (1289?, 1290?).

Durch dieses Resultat werden alle irgendwie erheblichen Bedenken beseitigt und für unsere westfälische Kirchengesschichte nicht unwichtige Materialien wiedergewonnen. 1)

Die unter Nr. 2 und 3 verzeichneten Synobalstatuten werde ich später im Supplement zum Westsäl. Urkundenbuch wieder abdrucken. Um besten verwendbar ist von den bisherigen Drucken trot vieler Fehler der Druck in SchannatHartzheim, Concilia Germaniae III (erste Statutenreihe

<sup>1)</sup> Daß die Abfassung ber erften Statutensammlung vom fünftlerischen Standpunkt feine besonders vollkommene ift, muß zugeftanden werden. So findet fich zweimal ber Sat, daß fein Beifilicher zweimal celebriren durfe (Kap. 4 und 9), das zweite Mal allerdings mit bem Bufate: ut supra dictum est. Etwas auffällig ift bie Stelle in bem refumirenden Schluftapitel 19: Illud, quod statutum est per nos de clericis in suis beneficiis non residentibus, innovamus et praecipimus firmiter observari. Ausführlich ift barüber im Kap. 9 gehandelt. Klingt ber erftere Sat mithin nicht, ale ob er mit bem im Rap. 9 enthaltenen nicht zu gleicher Zeit entstanden fein konne, alfo einer spätern Beit angehore? Die Sache liegt, wie ich glaube, einfacher und zwar in der Richtung, wie Wilmans (Weftf. 11.=B. III S. 562 Unm. 1) es ichon angedeutet hat. Dem Bearbeiter ber Sammlung lagen bie Spnodalftatuten Siegfriede von Roln vor. (Hartzheim, III, 657-71.) Bis Rap. 5 Ende ftimmt ber Gang bei beiben überein; bann anticipirt bie Munfterfche Sammlung als Rap. 6 und 7 Rap. 14 und Anfang und Schluß von Rap. 15 ber Rölner. Nunmehr folgen mit Auslaffungen und Menderungen bie

Nr. 1—19, zweite Nr. 20 bis Schluß). Hier haben wir wenigstens den Text des ältesten Druckes vor uns. Niesert hat im Münst. U.B. durch Umstellungen und Abtrensnungen die Sache völlig verwirrt.

Stude über die Saframente bis zum Begräbniß (Münfter bis Rap. 18 Schluß; Köln Rap. 13 Schluß). Nun ftögt ber Münfteriche Bearbeiter bei den Rölnern auf das Rapitel über die usurarii manifesti und dann das, wie angegeben, schon benutte Rap. 15, wobei er rekapitulirte. Nunmehr wird auch flar, warum er im Berfolg bes Rap. 19: Item praecipimus omnes et singulas constitutiones nostras et a nostris predecessoribus latas contra publicos usurarios et novalium detentores (observari) die usurarii hincinbringt, obwohl im Statut pon 1282 mohl von novalium detentores die Rede ift, aber nicht pon Bucherern; fie begegneten ihm gerade in ber Rolner Sammlung. Wilmans hat allerdings recht von "liederlicher" Arbeit zu fprechen; aber fein weiterer Sat: "Gine bei einer amtlichen Schrift gang unerhörte Formlofigkeit" ift zu ftark. Wenn irgendwo, fo herricht bei ber Redaktion unferer mittelalterlichen Synodalftatuten eine Ungenauigkeit, welche zuweilen soweit geht, daß es nicht möglich ift, die Regeln vernünftiger hiftorifcher Rritit bei berartigen Studen anzuwenben. Sehr verkehrt mare es an eine folche Formlofigkeit gleich ben Gedanten ber Kälfchung angutnüpfen.

### Anhang.

#### Das "unechte" Statut des Bischofs Endwig von Kessen. 1317.

Noch auf eine "Fälschung" von Synodalstatuten weist Wilmans in seinem Exfurs hin; diesmal stütt er sich allerbings auf andere, die schon vor hundert Jahren die Unechtheit behaupteten. Es handelt fich um die vierte Gruppe von Synodalbeichlüffen des reformeifrigen Münfterschen Bischofs Ludwig von Hessen (1310-56).1) Der Verdacht der Unechtheit richtete sich eigentlich nur gegen das erste Rapitel: bei Wilmans aus theoretischen, bei seinen Borgangern aus praktischen Gründen. Der Bischof erklärt darin, da viele Rektoren von Kirchen von denen, welchen sie die Kirchen verpachteten (locant) oft so viel forderten, daß von dem Uebrigbleibenden die Vikare nicht leben und die iura episcopalia entrichten könnten, so hätten von jest an solche Ueberlassungen in Gegenwart der Archidiakone stattzufinden; nur bei der Domkirche, beim alten Dom, St. Martini und Ludgeri in Münfter, die feinem Archibiakon unterständen, behalte er sich ober feinem Official bas Recht vor. Die Bedenken tauchten erst auf, als im vergangenen Jahrhundert ein Kanonifus Zurmühlen von Ludgeri bei einer Citation nach Ueberwasser die Einrede fori incompetentis erhob und bei bem nun folgenden Prozesse zunächst eine moderne Kopie und dann wahrscheinlich der Inkunabeldruck vorgelegt wurden. Wilmans

<sup>1)</sup> Statuta synodalia p. 85; ferner bei Hartzheim IV und Niesert, Münst. U.-B. I, 39.

betont nun, daß bei späterer Wiederaufnahme des Prozesses im Jahre 1801 der Dompropst von Wrede-Melschebe in seinem Schreiben an das Domkapitel ausdrücklich bemerkt habe: "Es sind in dieser Streitsache sehr erhebliche Zweisel gegen die Echtheit des statuti Ludoviciani und der Conssirmation der Statuten des Kapitels ad s. Ludgerum erhoben," wie mir scheint mit vollem Unrecht. Denn bei Durchsicht der noch vorhandenen Akten (St. Ludgeri Nr. 72 im Kgl. St.-A. Münster) überzeugt man sich leicht, daß die Angreiser des Statuts, das Domkapitel und seine Anhänger, rein juristisch die Sache auffaßten; daß von irgend einer historischen Begründung keine Rede ist. Jedenfalls ist diese Art Angreiser, die ja ex officio das Statut verdächtigen mußte, für uns in keiner Weise kompetent.

Während wir bei den frühern Berfechtern der Unechtheit auf gar feine Beweisgrunde ftogen, hat Wilmans einen einzigen so schwerwiegenden gefunden, daß er sich mit ihm begnügt: "Jedenfalls hätte schon dieser rohe Ausdruck ecclesias suas locare - in dem Munde eines Bischofs Zweifel gegen die ganze Urfunde erregen muffen." Gewiß! Der Ausdruck ift gerade nicht schön und die Sache noch weniger; leider können wir auch hier wieder mit Beispielen aus der Geschichte früherer Zeit aufwarten, die die Korrektheit des roben Ausdruckes außer Zweifel feten. Ober ift es etwas anderes, wenn der Kardinallegat Otto auf der großen Londoner Synode 1237 das Verleihen der Kirche in Pacht (ad firmam) an Laien gang verbietet, an Geist= liche nur auf fünf Jahre erlaubt?! Hier verlangt er die Regelung ganz wie Bischof Ludwig in Münster in Gegenwart des Bischofs oder der Archidiakonen. 1) Im folgenden

<sup>1)</sup> Mansi, Conciliorum Collectio, XXIII p. 451: Statuimus, ut nec laicis unquam nec personis etiam ecclesiasticis ultra quinquen-

Kapitel spricht der Kardinallegat sogar von einer pinguis ecclesia! Achliche Beispiele ließen sich leicht noch mehrere aufsinden. 1)

Es wird darum auch mit der Echtheit der Ludovicianischen Statuten von 1317 sein Bewenden haben mussen.

nium ecclesiae ad firmam concedantur ... Et ut omnia fiat in tuto, praecipimus, ut praesentibus episcopis et archidiaconis firmaria fiat conventio (Pachtvertrag!). Die Ausdrucksweise hängt mit der plastischen und drastischen Sprechweise des Mittelalters zusammen.

1) Nur eins noch aus unserer Gegend: Auf dem deutschen Konzil, das im J. 1225 in Mainz Kardinallegat Konrad von Urach abhielt, wird die Anstellung von conducti (gemietheten) sacerdotes verboten. Bgl. meine Konzilienstudien S. 20.